

Brüssel, den 25. November 2015
(OR. en)

14182/15

SCH-EVAL 49
SIRIS 82
COMIX 592

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13378/1/15 REV 1 RESTREINT + COR 1
Betr.:	Schengen-Bewertung des Vereinigten Königreichs – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Bewertung der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und über den Abschluss der Bewertung des Stands der Vorbereitung in Bezug auf die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem

1. Artikel 6 Absatz 1 des am 29. Mai 2000 vom Rat erlassenen (und durch den Beschluss 2014/857/EU¹ geänderten) Beschlusses 2000/365/EG zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden², sieht vor, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Vereinigten Königreich erst dann durch einen Beschluss des Rates in Kraft gesetzt werden, wenn geprüft wurde, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind.

2. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten (Bewertung)" führte erstmals im Jahr 2004 eine Bewertung der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich durch, und zwar im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und des Datenschutzes, woraufhin die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands in Kraft gesetzt wurden.

¹ ABl. L 345 vom 1.12.2014, S. 1. Die konsolidierte und geänderte Fassung des Beschlusses 2000/365/EG wurde im Amtsblatt C 430 vom 1.12.2014, S. 1, veröffentlicht.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

3. Nach dem Beschluss des Vereinigten Königreichs, abzuwarten, bis das SIS II seine Tätigkeit aufgenommen hat³, führte die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten (Bewertung)" in den Jahren 2014 und 2015 eine zweite Runde von Überprüfungen durch, zu der drei Bewertungsbesuche jeweils zu Datenschutz, polizeilicher Zusammenarbeit und SIS/SIRENE gehörten.
4. Der Rat nahm im März 2014 Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf den Datenschutz an (Dok. 5324/1/14 RESTREINT).
5. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung), einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein, hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2015 den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in Bezug auf die polizeiliche Zusammenarbeit und SIS/SIRENE in der Fassung des Dokuments 13378/1/15 REV 1 RESTREINT + COR 1 angenommen.
6. Der AStV wird auf dieser Grundlage ersucht, den Rat zu bitten, er möge den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung des Dokuments 13378/1/15 REV 1 RESTREINT + COR 1 annehmen.
-

³ Vgl. Erwägungsgründe 2 und 3 des Beschlusses 2004/926/EG.